Stand: 1.2.2023

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

INFORMATION

betreffend Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat REPUBLIK POLEN



- ✓ Sie haben eine <u>Ausbildung</u> zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in Polen erfolgreich absolviert und besitzen ein <u>Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen</u>

 <u>Befähigungsnachweis</u> aus diesem Staat, welcher zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Polen berechtigt?
- ✓ Sie besitzen ein <u>Drittlanddiplom</u> und sind in Polen zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung <u>berechtigt</u> und verfügen über einen Nachweis einer mindestens <u>dreijährigen</u> rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet von Polen?

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung VI/A/2

Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen Radetzkystraße 2, 1030 Wien

PARTEIENVERKEHR:

<u>Standort</u>: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien 2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07 Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644640, 644380, 644686, 644140

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr

Mittwoch und Freitag ausnahmslos kein Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@sozialministerium.at

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme des "verkürzten Anerkennungsverfahrens (One-Stop)". Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und von ca. € 250,-- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information "verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)".

ÜBERSICHT:

4.	Absolvierte Ausbildungen in Polen, die nicht unter Punkt 3 fallen
5.	Abgeschlossene Ausbildungen mit einem Bakkalaureat in der Krankenpflege, die auf eine vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege aufbauen ("Brückenkurse")
6.	Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Polen 9
7.	Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines10

1. Abgeschlossene Ausbildungen mit Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem "magister pielęgniarstwa" ODER Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalnosci pielęgniarstwo z tytułem "licencjat pielęgniarstwa" (Bakkalaureat in der Krankenpflege), die nach dem 1. Mai 2004 begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem "magister pielęgniarstwa" (Masterdiplom)
 ODER
 Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalnosci
 - pielęgniarstwo z tytułem "licencjat pielęgniarstwa" (Bakkalaureat in der Krankenpflege)
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Polen: polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. Abgeschlossene Ausbildungen mit Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem "magister pielęgniarstwa" ODER Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalnosci pielęgniarstwo z tytułem "licencjat pielęgniarstwa" (Bakkalaureat in der Krankenpflege), die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem "magister pielęgniarstwa" (Masterdiplom)
 ODER

 Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku (specialnos)
 - Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalnosci pielęgniarstwo z tytułem "licencjat pielęgniarstwa" (Bakkalaureat in der Krankenpflege)
- **Bestätigung** der zuständigen polnischen Bezirkskammer für Krankenschwestern, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Polen: polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. <u>Abgeschlossene Ausbildungen in der allgemeinen Krankenpflege, die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre</u>

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der "erworbenen Rechte" sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Ausbildungsnachweis** der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre im EWR oder in der Schweiz durch Vorlage einer Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in Polen: polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern) UND
- Dienstzeugnisse über die Berufserfahrung UND
- bei T\u00e4tigkeiten im EWR oder in der Schweiz den Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Polen: polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

4. Absolvierte Ausbildungen in Polen, die nicht unter Punkt 3 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom, Abschlusszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Bestätigung der zuständigen polnischen Bezirkskammer für Krankenschwestern, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Polen: polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- **Lehrplan** über die Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege
- Nachweise über Berufserfahrung (Dienstzeugnisse)

5. <u>Abgeschlossene Ausbildungen mit einem Bakkalaureat in der Krankenpflege, die auf eine vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege aufbauen ("Brückenkurse")</u>

Für eine automatische Anerkennung sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege, welche vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde
 UND
- "dyplom licencjata pielęgniarstwa" (Bakkalaureat in der Krankenpflege)
- Bestätigung der zuständigen polnischen Bezirkskammer für Krankenschwestern, dass die Ausbildung Artikel 33 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Polen: polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

6. <u>Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in</u> Polen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer
 Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des Abschlussprüfungszeugnisses und des Lehrplans
- Nachweis der Anerkennung dieser Ausbildung in Polen samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der Bestätigung der zuständigen polnischen Bezirkskammer für Krankenschwestern, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind und Zeugnisse über Ergänzungsausbildungen
- **Nachweis** einer **dreijährigen** rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Polen durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde aus Polen (polnische Bezirkskammer für Krankenschwestern)
 - gemäß Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, dass der Beruf der allgemeinen Gesundheitsund Krankenpflege drei Jahre in Polen ausgeübt wurde, sowie,
 - dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises

- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege

7. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 250,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.